

Bräuer-Beitrag.

Offizielles Organ aller organisirten Bräuerarbeiter.

Sämmtliche Briefe sind zu adressiren an G. Bauer; — alle Geldsendungen sind zu richten an S. Ragerl; — Verfammlungsberichte und alles die Zeitung Betreffende sind zu richten an F. Krieg, sämmtlich in Hannover, Burgstraße 9, 1. Etage.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1277. Redaktion: F. Krieg, Hannover. Abonnement für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1,50 Mk., für das Ausland 2 Mark pro Quartal. Inserate kostet die sechsgepaltene Beilage 20 Pfg.

Vorsitzender des Ausschusses: W. Richter, Berlin, Christenburgerstraße 26. — Vorsitzender der Rechtschutz-Kommission: Seb. Laut, Frankfurt a. M., Quirinstraße 9, 2. Etage. — Vorsitzender der Preis-Kommission: A. Schäfer, Linden-Hannover, Marthastraße 1, 2. Etage.

Nr. 15.

Hannover, den 14. April 1899.

9. Jahrgang.

Eine recht klägliche Rechtsfertigung

haben die Frankfurter Bräuerereien vom Stapel gelassen. Nach der Erklärung des Bräuerverbandes wurden sie zu der Aussperrung „gedrängt“; diese mag, wie sie weiter erklären, „auf den ersten Blick hart erscheinen, wenn man aber in Berücksichtigung zieht, daß mitten im stärksten Betriebe die Arbeit eingestellt wurde und dadurch ein maßloser Druck ausgeübt werden sollte, so blieb uns kein anderer Ausweg übrig, als zu diesem Mittel zu greifen.“ Also weil die Arbeiter mitten im stärksten Betriebe die Arbeit eingestellt haben, mußten die Bräuerereien zu diesem Mittel greifen. Ja, erwarten denn die Herren, daß die Arbeiter, nachdem ihre Forderungen vollständig abgelehnt wurden, nun die Bräuerereien bitten würden: So, nun lassen Sie nur tüchtig vorarbeiten und besorgen sich genügend Arbeitswillige, und wenn Sie dann genügend vorbereitet sind, dann sagen Sie es, dann werden wir streiken! So dumm dieses Ansinnen ist, dem Verhalten der Frankfurter Bräuerereibesitzer ist es thatsächlich entsprechend, und diese Beschränktheit pflanzt sich in ihren ganzen „Erklärungen“ fort. Entgegenkommen, Bewilligung der gerechten Forderungen steht nicht im Ausbeterlexikon drin, nur unbeschränkte Ausbeutung und Unterdrückung, deshalb „blieb ihnen kein anderer Ausweg übrig“. In einer weiteren „Erklärung“ berechnen die Bräuerereibesitzer, daß die Bräuerarbeiter mehr verdienen wie die Maurer, wenn diese nur 10 Monate im Jahre Arbeit haben. Das ist so ein Kniff, um jede Lohnforderung als ungerechtfertigt hinstellen zu können, denn man wird immer auf schlechter bezahlte Arbeiter hinweisen können und sagen: Ihr verdient ja noch mehr wie die! Die Herren hätten sich lieber der Mühe unterziehen können und berechnen, um wieviel zu wenig die Arbeiter verdienen, um anständig und der Arbeit entsprechend leben zu können, dann würde die Schlussfolgerung eine entgegengesetzte sein. Daß andere Arbeiter noch weniger verdienen als die Bräuer, ist sehr traurig, thut der Berechtigung der Forderungen aber doch nicht im Mindesten Abbruch. Eine Berechnung, was die Herren selbst durch die Ausbeutung „verdienen“, und dieser Verdienst den Löhnen der Arbeiter gegenübergestellt, wäre mehr am Platze gewesen; doch davon schweigt der Bräuerereibesitzer — Höflichkeit.

Weiter „erklären“ sie: „Man sollte doch meinen, daß beim Hervorrufen eines so ausgedehnten Streikes und der Verhängung des Boykotts über mehrere industrielle Etablissements, die auf der einen Seite Hunderte von Familien in Ungemach und Sorge bringen, auf der anderen Seite wieder großen Schaden zufügen, mit mehr Ueberlegung und Gewissenhaftigkeit hätte vorgegangen werden müssen. Wir haben daran keine Schuld. Wir sind an die Grenze des Möglichen gegangen, denn eine Lohnerhöhung von 2 Mk. pro Woche ist anderen Branchen nicht immer möglich. Auf die Forderung der Jahrbüchsen, die Ueberstunden zu bezahlen, konnten und durften wir aus den angeführten Gründen nicht eingehen. Es wäre ein Nachgeben in dieser Richtung gleichbedeutend mit der Aufgabe jeder Selbstständigkeit und Ordnung gewesen. Wir fragen nun die Arbeiter anderer Branchen, wie viele von ihnen in demselben Lohnverhältnisse stehen, und ob sie sich benutzen lassen wollen, für Leute, die weit besser als sie gestellt sind, die Kastanien aus dem Feuer zu holen? Wir werfen durchaus nicht alle Arbeiter in einen Topf. Dem überzeugungstreuen Arbeiter, der seiner politischen Meinung treu bleibt, wird man gewiß die Achtung nicht versagen können. Leider hatten wir namentlich in letzter Zeit mit einigen Leuten zu thun, die nicht aus Ueberzeugungstreue der organisirten Partei beitraten, sondern lediglich weil gedacht wurde, man könne dann thun, was man wolle, da die Bräuerereien Niemand zu entlassen wagten. Gerade durch diese Elemente wurden die Verhältnisse in den Frankfurter Bräuerereien unhaltbar. Dieselben fingen an, auf die Arbeiter der anderen politischen Partei einen Terrorismus auszuüben; letzteren wurde sogar mit Schlägen gedroht, wenn sie sich nicht ihrer Partei anschließen würden. Die Betriebsleitungen drückten um des lieben Friedens willen lange genug ein Auge zu, aber auf die Dauer hätten diese Verhältnisse doch nicht bestehen können. Von den Parteiblättern wurde die am Montag erfolgte Entlassung von

25 Prozent der Arbeiter in den Verbandsbräuerereien, die bisher ohne Ausstand waren, als Brutalität bezeichnet; gewiß, es war hart, wir haben dies nicht leichten Herzens gethan, aber es war für uns ein Akt der Nothwehr, eine Nothwendigkeit zur Selbsterhaltung. Wir fragen, war es nicht ein Terrorismus sondergleichen, gerade auf die bevorstehenden Feiertage in den Ausstand zu treten, gerade da, wo die größten Anforderungen an die Bräuerereien herantreten? Wir bedauern unsere verführten Arbeiter und die Folgen, welche denselben entstanden sind.“

Betrachten wir diesen Knuddelmuddel von Dummheit und Bosheit näher, dann strafen sich die Bräuerereibesitzer in allen Fällen selbst Lügen. „Mehr Ueberlegung und Gewissenhaftigkeit“ hätte freilich bei den Bräuerereibesitzern vorwalten müssen, doch die Gahrig hat die Herren, wie es scheint, um allen Verstand gebracht und die Phrase des Bedauerns über die „verführten“ Arbeiter ist angesichts der Riesengewinne für die Herren für diese recht bezeichnend. Nicht die „Verführung“ trieb die Arbeiter in den Streik, sondern die Prozigkeit der Bräuerereibesitzer. Hat schon Herr Henrich selbst erklärt, daß es sich für sie um eine Machtfrage handelt, so gestehen sie hier klipp und klar, daß sie die Urheber des Streiks sind, denn: „auf die Dauer hätten diese Verhältnisse doch nicht bestehen können“, folglich mußten sie die Arbeiter zum Streik treiben, um „diese Elemente“, welche die Verhältnisse in den Bräuerereien „unhaltbar“ machten, hinauszubringen. Dadurch fallen die ganzen Behauptungen und „Erklärungen“ der Herren als Lügengewebe in sich zusammen. Trotz dieser „Elemente“, die sich nur erdreisten, die Rechte der Arbeiter zu vertreten, sind die Geschäftsgewinne der Bräuerereien immer höher und höher gewachsen.

Eine weitere bodenlose Lüge ist es auch, wenn behauptet wird, daß auf die Arbeiter anderer politischer Parteien ein Terrorismus ausgeübt wurde und diese sogar mit Schlägen bedroht wurden. Das Gegentheil ist wahr! Organisirte Leute wurden von Anhängern der von Bräuerereibesitzern und Vorderbüchsen hochgepöppelten „Partei“ nicht nur „terrorisirt“ und „mit Schlägen bedroht“, sondern thatsächlich mißhandelt. So fällt Stein auf Stein von dem Lügenbau der Bräuerereibesitzer und uns wundert nur eins, daß die Herren sich solch trauriger Mittel, um ihre ausgeartete Prozigkeit zu beschönigen, nicht schämen.

Haben wir reichsgesetzliche Bestimmungen über die Sonntagsruhe?

Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe und vornehmlich im Bräuerereigewerbe sind ja an und für sich so verjuristendeutlich, daß sich selbst manche Behörde darin nicht zurechtfindet. Das trägt wohl auch zum größten Theil dazu bei, daß die Gesetzesübertretungen bezüglich der Sonntagsruhe im Bräuerereigewerbe noch gang und gäbe sind, denn wenn man durch die mehrmals bestimmenden und wieder einander aufhebenden Bestimmungen glücklich sich hindurch gearbeitet hat, dann ist einem ganz gesegämmerlich zu Muth und man weiß immer noch nicht recht, was der Gesetzgeber eigentlich „bestimmt“.

Doch kommen auch Fälle vor, in denen Behörden ganz klare Bestimmungen anders auslegen, als der Wortlaut des Gesetzes es besagt.

So hat z. B. die königl. Regierung von Schwaben über die Sonntagsruhe im Bräuerereigewerbe unter Aufhebung einer früheren Entschliebung Folgendes bestimmt: „In der Stadt Augsburg wird den Bräuerereigewerbetreibenden die Versorgung der Kundschaft mit Bier an Sonn- und Festtagen a) während des ganzen Jahres bis 11 Uhr Vormittags und b) in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober auch von 3—6 Uhr Nachmittags gestattet.“

Wir wissen ja, daß das Unternehmertum, und vornehmlich in jenen frommen Gegenden, sich den Teufel um die Heiligkeit der Sonn- und Festtage, sowie um die reichsgesetzlichen Bestimmungen scheert. Aber die Reichsgesetze sind doch nicht gemacht worden, um von einzelnen Landesregierungen und Behörden einfach wegdreht zu werden. Dem Sonntagnachmittags-Bieraussfahren schließt sich das Sonntagnachmittags-Arbeiten und die vollständige Aufhebung der Sonntagsruhe für eine ganze Anzahl Arbeiter an. Was

durch Reichsgesetz bestimmt ist, hebt die Landesregierung von Schwaben kurzerhand auf.

Nun ist aber in der Reichs-Gewerbe-Ordnung weder in den Bestimmungen für den Handel noch in den Bestimmungen für die Arbeit in Fabriken und Gewerbebetrieben die Beschäftigung von Arbeitern in der von der königlichen Regierung in Schwaben festgesetzten Zeit erlaubt.

Der § 105 b bestimmt: „Die den Arbeitern zu gewährenden Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtunddreißig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn in den auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.“

Das gesetzliche Verbot der Sonn- und Festtagsarbeit gilt nicht nur räumlich für den Ort, an welchem der Betrieb sich regelmäßig zu vollziehen pflegt, sondern es erstreckt sich vielmehr auf jede, auch außerhalb dieses Ortes stattfindende, zum Gewerbebetrieb gehörige Thätigkeit.

Würde das Bieraussfahren unter diese Bestimmungen fallen, so dürfte an Sonn- und Festtagen überhaupt kein Bier ausgefahren werden.

Nun kommen die Ausnahmegestimmungen für Bräuerereien. Darnach ist der Betrieb des Maisch- und Subprozesses den Bräuerereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugemaschinen nicht besitzen und nicht länger als 10 Monate im Betriebe sind, in der Zeit vom 1. November bis 30. April gestattet — jedoch nicht am Weihnachts- und Osterfest —, doch auch nur unter der Bedingung, daß die Arbeiter an jedem zweiten Sonntag 24 Stunden, oder an jedem dritten Sonntag 36 Stunden Ruhezeit hintereinander haben, von Nachts 12 Uhr an gerechnet. Auch unter diese Bestimmungen fällt das Bieraussfahren nicht, ebensowenig unter die Ausnahmegestimmungen im § 105 c: 1. für Arbeiten in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse u. s. w.; 2. zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur; 3. auf die Bewachung von Betriebsanlagen u. s. w.; 4. auf Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen u. s. w.; 5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach den Ziffern 1—4 an Sonn- und Festtagen stattfindet. (Hierbei sei bemerkt, daß für alle in den Ziffern 1—5 vorgezeichneten Arten von Arbeiten, welche auch im Statutenbuch vermerkt sind, die Gewerbebetreibenden verpflichtet sind, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden Sonn- oder Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen, und das Verzeichniß auf Verlangen der Ortspolizeibehörde oder dem von der Landesregierung besonders ernannten Beamten vorzulegen ist, um beurtheilt zu können, ob die Arten der Arbeit auch unter die unter 1—5 bezeichneten Arbeiten fallen. Auch muß die Eintragung an demselben Tage, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden. Das Verzeichniß muß über sämmtliche während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des § 105 c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.)

Aber auch bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten sind die Arbeiter, sofern die Arbeiten länger als drei Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, am 3. Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntage mindestens in der Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr von der Arbeit freizulassen, oder es muß ihnen an Stelle dessen in der Woche eine 24stündige Ruhezeit gewährt werden.

Auf Grund dieser Bestimmungen kann also die königliche Regierung von Schwaben unmöglich ihre Sonderbestimmungen erlassen haben, weil es gesetzwidrig wäre. Ein Bräuerereidirektor in Hamburg wurde zu 60 Mk. Geldstrafe verurtheilt, weil er seine Arbeiter am 2. Osterfeiertag arbeiten und Bier ausfahren ließ. Er stützte sich auf Ziffer 1 des § 105 c der Gewerbe-Ordnung, wonach Arbeit in Nothfällen und solche im öffentlichen Interesse erlaubt ist. Das Gericht erkannte weder einen „Nothfall“, noch ein „öffentliches Interesse“

